



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	Oberstveternär Dr. Wolff	90- 8596-215 0331-5861-215	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	05.11.2020

Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen (ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 5.11.2020 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen

Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen des Landes Sachsen vom 31.10.2020 über den amtlich festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen werden gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204, auf Grundlage von § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) i. V. m. der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung, durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nachstehende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Um den Fundort mit dem positiven Virusnachweis wurde durch die Landesdirektion Sachsen per Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 03.11.2020 gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung zunächst ein gefährdetes Gebiet (vgl. Anlage) festgelegt.

Der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) OBERLAUSITZ der Bundeswehr liegt mit allen Anteilen östlich der Bundesstraße B 115 in diesem gefährdeten Gebiet.

A. Festlegung des Restriktionsgebietes

Vor dem Hintergrund der o.a. Bekanntmachungen wird der Bereich des TrÜbPl OBERLAUSITZ östlich der B 115 als gefährdetes Gebiet festgelegt (§ 14 d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung, sog. „gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen“).

Das seitens Landesdirektion Sachsen ausgewiesene gefährdete Gebiet ist im vorliegenden Kartenausschnitt violett umrandet dargestellt. Das gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen wird im



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

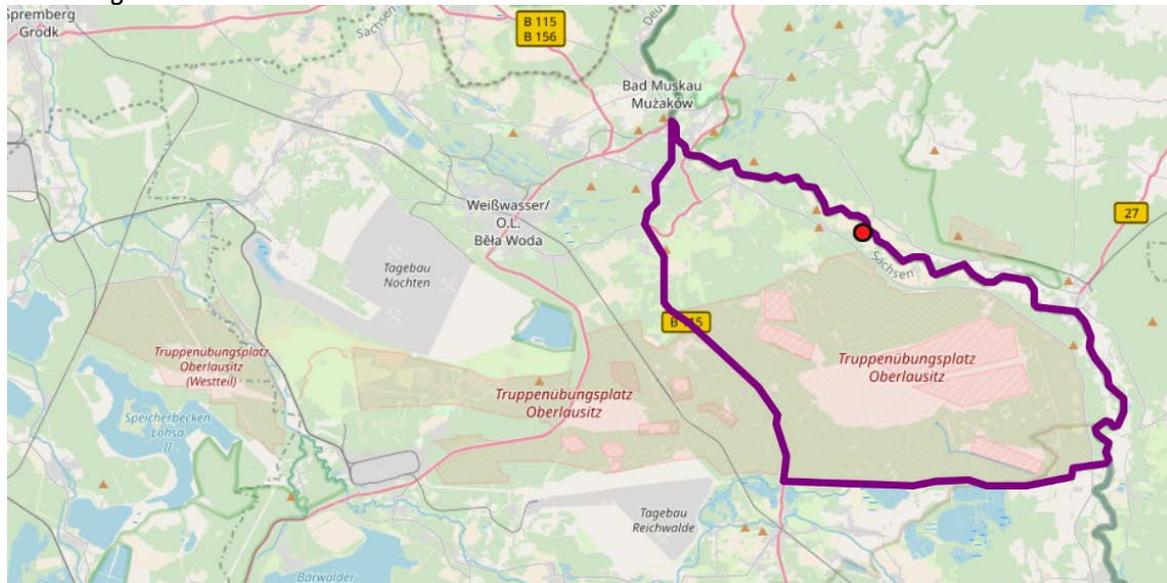
Tel. +49 (0) 331 5861-(225)
Fax +49 (0) 331 5861-206

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten können Sie sich auf der Seite <http://www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de/eu-dsgvowww.sanitaetsdienst-bundeswehr.de/eu-dsgvo> informieren oder sich telefonisch unter 0331 5861-223 an den administrativen Datenschutzbeauftragten der ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost wenden.

nachfolgenden Kartenausschnitt als rot schraffierte Fläche innerhalb der violett umrandeten Fläche dargestellt:



B. Für das gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen werden nachfolgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:

1. Jegliche militärische und forstwirtschaftliche Nutzung des TrÜbPl OBERLAUSITZ - Anteil ostwärts der B 115 – wird ab sofort und bis auf Weiteres untersagt.
2. Material, das außerhalb befestigter Straßen auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ bewegt wurde, darf erst nach erfolgter Entwesung, Reinigung und Desinfektion gemäß Vorgaben der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aus dem TrÜbPl verlegt werden.
3. Personen, die sich auf dem Gelände des TrÜbPl Oberlausitz abseits befestigter Wege aufgehalten haben, müssen unmittelbar nach bzw. bei Verlassen des Geländes nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III eine Schuhdesinfektion mit geeigneten Mitteln durchführen.
4. Der Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ (gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen) östlich der Bundesstraße B 115 ist nach Vorgabe der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III mit einer wildschweinsicheren Umzäunung zu versehen.
5. Die Ausübung der Jagd auf jegliches Wild wird bis auf Widerruf untersagt (Jagdverbot auf alle Tierarten). Jagden als Mittel der Tierseuchenbekämpfung erfolgen nur unter Anordnung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III und liegen in der Verantwortung des Bundesforstes.
6. Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) haben eine intensive Fallwildsuche in Absprache mit der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen (verstärkte Fallwildsuche). Wird die Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.
8. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

Im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen werden gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet :

9. An den Hauptzufahrtswegen des gefährdeten Gebietes –Bw-Sachsen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ angebracht.
10. Personen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.
11. a) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Fallwildsuche verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausberechtigten zu erfolgen.
b) Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
13. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet ist untersagt.
14. Jagdausberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
 - d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III anzuzeigen und
 - bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen gem. Ziff. I. 8. 9., 11 b), 12. bis 14. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

D. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zum 15.03.2021.

E. Begründung

1. Sachverhalt

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 27. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) zwei Wildschweine geschossen. Der Abschussort befindet sich in unmittelbarer Nähe der nördlichen Begrenzung des TrÜbPI OBERLAUSITZ vor der Richtung Neiße errichteten Wildschweinbarriere.

Mittels labordiagnostischer Untersuchungen von Blut/Organmaterial durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen wurde das Genom des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem der Wildschweine nachgewiesen und durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor am 31. Oktober 2020 bestätigt.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

2. Rechtliche Würdigung:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu A. Festlegung Restriktionsgebiet

Gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung haben die zuständigen zivilen Ortsbehörden ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festgelegt. Der TrÜbPI OBERLAUSITZ (LK Görlitz) befindet sich innerhalb des vorbezeichneten gefährdeten Gebietes. Mit dieser Verfügung hat die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Bundeswehrliegenschaftsfläche des TrÜbPI OBERLAUSITZ als gefährdetes Gebiet gem. § 14 d Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV (sog. Gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen) festgelegt.

Gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 1 der SchwPestV sowie Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/60/EG i.V.m. dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM hat die zuständige

Behörde das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil II) festzulegen, sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist. Sie wird hierbei gemäß Art. 15 Absatz 2 a der Richtlinie 2002/60/EG von der eingesetzten Sachverständigengruppe unterstützt.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde das gefährdete Gebiet festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs des festzulegenden gefährdeten Gebietes.

Da die betroffene Liegenschaft der Bundeswehr in dem vorbezeichneten Gebiet ihre Belegenheit hat, wird in Ausübung des Ermessens entsprechendes für Bundeswehr festgelegt. Die Gefahr der Verbreitung der ASP erstreckt sich gleichermaßen auf die Liegenschaft der Bundeswehr.

Zu B. Angeordnete Maßnahmen

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das festgelegte Gefährdete Gebiet-Bw-Sachsen sind gemäß §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14, 14a-j sowie 25a der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 03.11.2020 wurde im gefährdeten Gebiet ein Jagdverbot für alle Tierarten angeordnet. Dieses ist angezeigt, um eine Beunruhigung des Wildbestandes zu vermeiden. Dadurch wird insbesondere bei standorttreuem Wild eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene Seuchenverschleppung vermieden.

Analog zum Jagdbetrieb birgt der Übungsbetrieb -insbesondere Schießbetrieb- auf einem TrÜbPl der Bw nicht nur die Gefahr der Versprengung von potentiell erkranktem Wild, sondern auch der Verschleppung des Erregers über im Gelände bewegtes Material (insbesondere Fahrzeuge).

Um die durch Bewegung und Geräuschentwicklung verursachte Wildfluchten zu unterbinden und die Erregerverschleppung über unbelebte Vektoren zu verhindern, ist ein Einstellen des Übungsbetriebes auf dem betroffenen Teil des TrÜbPl OBERLAUSITZ unerlässlich.

Rechtsgrundlagen im Einzelnen:

zu B Nr. 1: § 14 d Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 SchwPestV zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; mil. Nutzungsuntersagung ergibt sich aus Eigenvollzugskompetenz

zu B Nr. 2 und Nr. 3: §14 d Abs. 6 a SchwPestV

zu B Nr. 4. Umzäunung § 14 d Abs. 2 c SchwPestV

Nach § 14 d Abs. 2 c SchwPestV kann die zuständige Behörde unter den dort genannten Voraussetzungen Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Zu B Nr. 5 Jagdverbot

Gemäß § 14 d Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 a Abs. 10 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde im gefährdeten Gebiet die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im ersten Schritt der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist die Anordnung einer initialen Jagdruhe im gefährdeten Gebiet angezeigt, um eine Beunruhigung des Wildes zu vermeiden. Dadurch wird insbesondere bei standorttreuem Wild eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden. Die Dauer der Jagdruhe ist dabei stark gebiets- und bestandsabhängig. Die Anordnung der Jagdruhe erfolgt bis auf weiteres.

Zu B Nr. 6 Fallwildsuche / Anzeigepflicht

Gemäß § 14 d Abs. 5 b SchwPestV wird die verstärkte Fallwildsuche im gefährdeten Gebiet angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefunden Wildschweine nach Probenahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, die Fallwildsuche, entsprechende Probenahme und Entsorgung der Tierkörper durchzuführen. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte selbst dies nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten.

Zu B Nr. 7. Tierkörperbeseitigung § 14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchwPestV

Zu B Nr. 8. Anzeigepflicht, § 14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 d aa SchwPestV

Zu B Nr. 9. Schilderanbringung § 14 d Abs. 3 SchwPestV

Zu B Nr. 10. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen § 14 d Abs. 6a SchwPestV

Zu B Nr. 11. a) Hunde-/Gegenstand desinfizieren § 14 d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 a und b SchwPestV

b) Anleinplicht für Hunde § 14 d Abs. 7 SchwPestV

Nach § 14 d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung durch freilaufende Hunde besteht die mit den Überresten in Kontakt kommen, ohne dass die Halter dies verhindern können

Zu B Nr. 12 Verbringungsverbot in Schweinehaltungsbetrieb § 14 d Abs 5 Nr. 4 SchwPestV

Zu B Nr. 13 Verbringungsverbot aus gefährdetem Gebiet § 14 i Abs. 1 SchwPestV

Zu B Nr. 14 a) Kennzeichnungspflicht und Begleitschein, § 14 e Abs. 1 Nr. 1 a SchwPestV
Nr. 14 b) Proben violog. Untersuchung, § 14 e Abs. 1 Nr. 1 b
Nr 14 c) vgl. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 c SchwPestV
Nr. 14 d) vgl. § 14 e Abs. 1 Nr. 1 d aa und bb SchwPestV

zu C. – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen der Maßnahmen zu Nummern II. 1. bis 7., 10. und 11.a) keine aufschiebende Wirkung.

Mit den Regelungen des § 37 TierGesG hat der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht, dass auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung eine Anfechtung der dort bezeichneten Anordnungen auf Grund der Eilbedürftigkeit per Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen, der sofortige Vollzug angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Es besteht auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest:

Die sofortige Vollziehung der unter II. Nr. 8. 9., 11. b), 12. bis 14. angeordneten Maßnahmen gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen.

Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Afrikanischen Schweinepest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste davon Betroffener, muss ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des extrem ansteckenden Erregers kommen; ergänzend wird hier auf die vorgenannten Ausführungen zur „Begründung zu V.“ verwiesen.

Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Tierseuchenbekämpfung schnellstmöglich ohne Zeitverluste begonnen werden kann.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen bzw. mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles sind nicht ersichtlich.

Die angeordneten Maßnahmen führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche und deren Ausbreitung, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der

aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss mithin hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

zu D. Dauer und Befristung

Nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

F. Rechtsgrundlagen:

- §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14, 14a-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

G. Dienstvorschriften:

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 04.07.2016
- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 18.07.2016

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

H. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 05.11.2020

Im Auftrag

Dr. Wolff
Oberstveterinär
Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

per Lotus Notes
Bundesforstbetrieb Lausitz
BwDLZ Dresden
TrÜbPIKdtr Oberlausitz Kommandant

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
KdoTA OPZ
LKdo Sachsen LZ